

Amtsgericht Rockenhausen

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 1 K 16/25

Rockenhausen, 13.07.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 14.10.2026	10:30 Uhr	1, Sitzungssaal	Amtsgericht Rockenhausen, Kreuz- nacher Straße 37, 67806 Rockenhau- sen

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Mannweiler

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m ²	Blatt
Mannweiler	1039	Gebäude- und Freifläche Burgstraße 5	106	265 BV 3

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus, zweigeschossig, unterkellert, Satteldach, Baujahr 1960

Keine Innenbesichtigung

Verkehrswert:

91.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Die erste Beschlagnahme des Grundstücks erfolgte am 02.04.2025

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Broschat
Rechtspfleger